



## **Nutzungsbeschränkungen und Verhaltensanforderungen für die bebauten Kippenbereiche Ki 15.1 und Ki 15.2 am Ortsrand Kleinkoschen**

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Innerhalb der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Bereichen, sind die unten ausgeführten Nutzungsbeschränkungen und Verhaltensanforderungen zu beachten. Die Nutzungsbeschränkungen und Verhaltensanforderungen betreffen die Flurstücke 153/17, 153/19 und 153/18 der Flur 002 der Gemarkung Kleinkoschen sowie die Flurstücke 153/22, 188, 187, 186, 192, 204, 257, 123/1 und 256 der Flur 002 der Gemarkung Kleinkoschen.

### **Nutzungsbeschränkungen und Verhaltensanforderungen:**

- 1.1. Das Gelände darf nur mit zugelassenen Kraftfahrzeugen bis zu einer Gesamtmasse  $m \leq 40$  t befahren werden. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h zu beschränken.
- 1.2. Der Einsatz schwererer Fahrzeuge und Kräne ist jedoch aufgrund der möglichen differenzierten Belastungskombinationen jeweils durch einen im Bergbau anerkannten Sachverständigen für Geotechnik gesondert zu prüfen. Ohne eine explizite Freigabe seitens des LBGR ist dieser Fahrzeugeinsatz nicht zulässig.
- 1.3. Das Kippengelände ist insgesamt nur eingeschränkt belastbar. Das heißt, dass alle Arten von Überlastungen des Untergrundes, wie z. B. das Anlegen von Bodenhalde > 5,0 m Höhe etc., grundsätzlich zu unterbinden sind. Sofern derartige Belastungen unbedingt notwendig sind, müssen diese auf der Grundlage gesonderter geotechnischer Untersuchungen hinsichtlich der Gefahr einer Bodenverflüssigung ortskonkret bewertet werden (s. o. 1.2). Ohne eine explizite Freigabe seitens des LBGR sind die Überlastungen des Untergrundes nicht zulässig.
- 1.4. Bauliche Veränderungen an den bestehenden Gebäuden, die zu wesentlichen Lasterhöhungen an den Fundamenten führen, sind durch gesonderte geotechnische Untersuchungen hinsichtlich der Gefahr von Bodenverflüssigung/Geländeeinbrüchen ortskonkret zu bewerten und dem LBGR sowie der zuständigen Bauordnungsbehörde anzuzeigen.
- 1.5. Jeglicher Eintrag von Erschütterungen in den Untergrund, wie Rammen oder Rütteln ist nicht zulässig.

- 1.6. Aufgrabungen/Erdarbeiten sind nur zum Zweck der Verlegung von Leitungen in max. 1,5 m tiefen und 0,5 m breiten Gräben, die umgehend wieder zu schließen sind, bzw. großflächig bis zu 1,0 m Tiefe z. B. für den Bau von Befestigungen (Wege, Terrassen) zulässig.
  - 1.7. Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Erdbaumaßnahmen dürfen ohne weitere geotechnische Prüfung grundsätzlich nicht stattfinden.
  - 1.8. Verdichtungsarbeiten sind nur per Hand z. B. durch „Feststampfen“ erlaubt. Der Einsatz von maschinengetriebenen Verdichtungsgeräten ist ohne gesonderte Prüfung auf der Grundlage der konkreten Einsatzbedingungen nicht zulässig.
  - 1.9. Der lockere Kippenuntergrund ist als Risikobaugrund anzusehen und als Baugrund für bauliche Anlagen bzw. Massivbauten ohne gesonderte Baugrundverbesserung (Verdichtung) ungeeignet.  
Der Untergrund ist gemäß DIN 4020 – Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke – in die Geotechnische Kategorie 3 einzuordnen. Im Falle der Planung von Baumaßnahmen sind somit erhöhte Aufwendungen bei der Baugrunderkundung einzuplanen.  
Grundsätzlich sind lasterhöhende Um- und/oder Neubauten auf der Grundlage einer fundierten Baugrundbeurteilung zu planen und zu errichten. Diese sollten durch einen mit der Kippenproblematik vertrauten und bei den Bergämtern in Sachsen oder Brandenburg anerkannten bzw. gelisteten Sachverständigen für Geotechnik angefertigt werden.
  - 1.10. Havarien an den Versorgungsleitungen und anderen Medien sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie dem LBGR zu melden bzw. anzuzeigen. Bei Abweichungen von den genannten Vorgaben und Verhaltensmaßnahmen ist eine gesonderte geotechnische Prüfung durch einen im Bergbau anerkannten Sachverständigen für Geotechnik erforderlich.
  - 1.11. Werden durch die Grundstücksnutzer bzw. Grundstückseigentümer Schäden an Gebäuden festgestellt, sind diese der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie dem LBGR zu melden. Die Ursachen sind unverzüglich durch einen Bausachverständigen ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen für Geotechnik zu klären. Es ist dabei zu prüfen, inwieweit es sich um einen Bergschaden handelt. In diesem Fall werden weitere Verfahrensweisen durch das LBGR festgelegt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet.
  3. Die Verfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus während der Dienststunden sowie auf der Internetseite des LBGR unter

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/aktuell/buergerinformationen/sperrbereiche-und-nutzungseinschraenkungen/>

eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme im LBGR wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 035548640-0 oder per E-Mail [LBGR@lbgr.brandenburg.de](mailto:LBGR@lbgr.brandenburg.de) gebeten.

Seite 3

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Cottbus, 30.10.2024

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
im Auftrag  
gez. Münch

Anlagen:

- Anlage 1 - Karte des Kippenbereichs Ki 15.1
- Anlage 2 – Karte des Kippenbereichs Ki 15.2